

Rechtsordnung

Abschnitt	Inhalt	
1	Allgemeines	51
2	Rechtsorgane	52
3	Rechtswege und Rechtsmittel	56
4	Revisionsgründe	59
5	Wiederaufnahmeverfahren	59
6	Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand	59
7	Verfahren	60
8	Inhalt der Entscheidung	65
9	Verfahrenskosten	66

1 Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

1.1.1 Sämtliche im HTTV bestehenden Rechtsorgane (einschließlich der Spielleiter, wenn sie als Rechtsorgane gemäß 2.1.1f. RO tätig werden) sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden. Sie sind ausschließlich allen vom DTTB, dem HTTV und dem LSB Hessen erlassenen Satzungen, Ordnungen und Regeln unterworfen. Diese sind Grundlagen der Rechtsprechung.

1.1.2 Bei Auftreten von Widersprüchen haben rechtsgültige Bestimmungen und Anordnungen des DTTB vor denen des HTTV den Vorrang.

1.2 Sachlicher Anwendungsbereich

1.2.1 Alle Rechtsstreitigkeiten des HTTV werden von den Rechtsorganen des Verbandes unabhängig und in eigener Zuständigkeit, darüber hinaus vom Rechtsorgan des DTTB, entschieden. Streitigkeiten innerhalb eines Mitgliedsvereins sind keine Rechtsstreitigkeiten des HTTV, sofern nicht gegen Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des HTTV verstoßen wird.

1.2.2 Alle aus dem Sport resultierenden Rechtsstreitigkeiten, die sich zwischen Mitgliedern, Verbandsangehörigen und Organen des HTTV ergeben, können dann vor ein ordentliches Gericht gebracht werden, wenn alle Rechtsmittel der Rechtsordnung tatsächlich ausgeschöpft wurden.

1.3 Persönlicher Anwendungsbereich

Der Rechtsordnung des HTTV unterstehen alle Mitglieder und Verbandsangehörige.

1.3.1 Mitglieder

Mitglieder des HTTV sind die Vereine und Abteilungen.

1.3.2 Verbandsangehörige

Verbandsangehörige des HTTV sind die Mitglieder der Vereine und Abteilungen (Spieler, Funktionäre u.a.).

1.3.3 Folgen des Austritts eines Mitglieds oder eines Verbandsangehörigen für den Strafvollzug und laufende Verfahren

Mitglieder oder Verbandsangehörige, die sich durch Austritt dem Strafvollzug entziehen, müssen sich bei Wiedereintritt dem Strafvollzug unterwerfen. Ein anhängiges Verfahren ist durchzuführen, auch wenn sich der Beschuldigte durch Austritt dem Verfahren entzieht.

1.4 Haftung für Fehler von Verwaltungsorganen

Für Fehler der zuständigen Verwaltungsorgane haften Mitglieder oder Verbandsangehörige nicht, es sei denn, dass der streitgegenständliche Fehler auf einer falschen Angabe des Mitglieds oder Verbandsangehörigen beruht. Dies gilt unabhängig davon, ob die fehlerhafte Angabe vom Mitglied oder Verbandsangehörigen unverschuldet und/oder fahrlässig gemacht wurde.

1.5 Vertretung von Mitgliedern und Verbandsangehörigen und Angabe der Zustellungsbevollmächtigung

1.5.1 Vertretungsbefugnis

Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände dürfen Mitglieder und Verbandsangehörige vertreten; ihre Bevollmächtigung ist nachzuweisen. Kosten einer solchen Vertretung hat – ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens – der Vertretene zu tragen.

1.5.2 Zustellungsbefugnis des Vertretungsberechtigten

Rechtsanwälte und Rechtsbeistände müssen ausdrücklich angeben, ob sie zustellungsbefugt sind.

1.6 Verfahrensbeteiligte

1.6.1 Mitglieder und Verbandsangehörige

Verfahrensbeteiligte sind die Mitglieder und Verbandsangehörigen, die einen Rechtsweg beschreiten oder Rechtsmittel einlegen oder die von einem Ausgang des Rechtsverfahrens unmittelbar betroffen sein können.

1.6.2 Sonstige Dritte

Der Vorsitzende des jeweiligen Rechtsorgans kann sonstige Dritte an einem Verfahren beteiligen.

1.6.3 Zahlungspflichten für Kosten und Geldstrafen

Vereine, die im Falle einer Verurteilung nach 9. RO für Verfahrenskosten und nach 9. StO für Geldstrafen haften, sind immer Verfahrensbeteiligte.

2 Rechtsorgane

Innerhalb des HTTV bestehen folgende Rechtsorgane im Sinne der Rechtsordnung:

- als Eingangsinstanz: die Spielleiter oder das Verbandssportgericht,
- als Einspruchsinstanz: die Einspruchskammer,
- als Revisionsinstanz: die Revisionskammer,
- außerdem mit Sonderzuständigkeit der Vizepräsident Finanzen und
- der Ehrenrat bei Streitigkeiten zwischen Verbandsorganen sowie
- der Verbandsvorstand und der Verbandstag bei Amtsenthebung und Ausschluss aus dem HTTV.

2.1 Zuständigkeit der Rechtsorgane

Als Rechtsorgane sind zuständig:

2.1.1 Spielleiter

Bei Protesten ist der Spielleiter Rechtsorgan.

Darüber hinaus bei Verstößen von Spielern, Vereinsmitarbeitern, Mannschaften, Vereinen oder Abteilungen, die innerhalb des Punktspielbetriebs oder der Pokalmeisterschaften begangen werden und mit Geldstrafe aus dem Katalog der Tabelle zu den Geldstrafen in 9.1 StO geahndet werden.

2.1.2 Verbandssportgericht

- Bei allen Strafen, die nicht mit Geldstrafe aus dem Katalog der Tabelle zu den Geldstrafen in 9.1 der StO geahndet werden. Die Spielleiter sind zur Anzeige aller Verstöße verpflichtet, die nicht unter den Katalog der Tabelle zu den Geldstrafen in 9.1 StO fallen;
- Bei Verstößen von Spielern, Vereinsmitarbeitern, Mannschaften, Vereinen oder Abteilungen in allen anderen Fällen sowie bei Verstößen außerhalb des Verbandsgebietes (Auswahlmannschaften u. ä.);
- Bei Verstößen von Verwaltungsorganen/Verbandsorganen oder deren Mitgliedern.

2.1.3 Einspruchskammer

- Gegen Anordnungen und Ordnungsstrafen aller Spielleiter,
- gegen Anordnungen und Ordnungsstrafen der Verwaltungsorgane/Verbandsorgane,
- gegen Urteile des Verbandssportgerichtes,
- gegen Entscheidungen über die Spielberechtigung,
- gegen Entscheidungen des Vizepräsidenten Finanzen gemäß 2.1.5. RO.

2.1.4 Revisionskammer

- als Revisionsinstanz für Einspruchsurteile der Einspruchskammer,
- als Einspruchsinstanz bei Wiederaufnahmeverfahren,
- als letzte Instanz im HTTV für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Sport ergeben.

2.1.5 Vizepräsident Finanzen

Bei Nichtbeachtung finanzieller Verpflichtungen durch Vereine oder Abteilungen.

2.1.6 Ehrenrat bei Streitigkeiten zwischen Verbandsorganen

Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsorganen kann der Ehrenrat angerufen werden. Jedes beteiligte Verbandsorgan kann die Zuständigkeit des Ehrenrats für ein Streitschlichtungsverfahren zwischen den Verbandsorganen durch schriftliche Anzeige ablehnen.

2.1.7 Vorstand für Ausschluss aus HTTV

Für zeitlichen oder dauernden Ausschluss aus dem HTTV ist nur der Vorstand auf Antrag eines Rechtsorgans zuständig. Die Revisionskammer und der Ehrenrat sind bei jedem Ausschlussverfahren zu Rate zu ziehen. Der Beschluss des Vorstandes ist beim nächsten Verbandstag – sofern ein Ausschluss erfolgen sollte – zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

2.2 Besetzung der Rechtsorgane

2.2.1 Verbandssportgericht

Das Verbandssportgericht (VSpG) ist besetzt mit dem Vorsitzenden und mit mindestens zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wählt für jedes Verfahren zwei Beisitzer aus.

2.2.2 Einspruchskammer

Die Einspruchskammer (EK) ist besetzt mit dem Vorsitzenden und mit mindestens zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wählt für jedes Verfahren zwei Beisitzer aus.

2.2.3 Revisionskammer

Die Revisionskammer (RK) ist besetzt mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

2.2.4 Ehrenrat

Der Ehrenrat (ER) besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei Beauftragten und einem Geschäftsstellenmitarbeiter.

2.3 Befangenheit von Mitgliedern der Rechtsorgane

2.3.1 Ablehnung

Rechtsorgane und ihre Mitglieder können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der für einen unbeteiligten Dritten geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

2.3.2 Ablehnungsberechtigte

Das Antragsrecht auf Ablehnung steht jedem Verfahrensbeteiligten zu. Gleichfalls hat der Vorsitzende des Verbandssportgerichtes ein Antragsrecht auf Ablehnung für die auf allen Ebenen tätigen Spielleiter.

Den Mitgliedern der Rechtsorgane sowie den Spielleitern steht zudem das Recht der Selbstablehnung zu.

2.3.3 Form und Frist

2.3.3.1 Einreichung des Ablehnungsgesuchs

Das Ablehnungsgesuch ist in Textform oder per E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen einzureichen bei:

- dem Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes, wenn es sich gegen einen Spielleiter richtet;
- dem Vorsitzenden eines Rechtsorgans, wenn es sich gegen ein Mitglied dieses Rechtsorgans richtet;
- dem Vorsitzenden des nächsthöheren Rechtsorgans, wenn es sich gegen den Vorsitzenden eines Rechtsorgans richtet;
- dem Vorsitzenden des Ehrenrats, wenn es sich gegen den Vorsitzenden der Revisionskammer richtet.

2.3.3.2 Vorbringen aller Ablehnungsgründe

Alle Ablehnungsgründe sind gleichzeitig vorzubringen, es sei denn, ein Ablehnungsgrund wird dem Beteiligten erst später bekannt.

2.3.3.3 Spätester Ablehnungszeitpunkt

Nach Eintritt in die Urteilsberatung ist die Ablehnung nicht mehr zulässig.

2.3.4 Anhörung

Der Betroffene ist anzuhören.

2.3.5 Unzulässigkeit

Das Ablehnungsgesuch wird als unzulässig verworfen, wenn:

- es verspätet ist (2.3.3.2. RO und 2.3.3.3. RO);
- eine Begründung nicht angegeben wird;
- durch die Ablehnung offensichtlich das Verfahren verschleppt oder im Verfahren fremde Zwecke verfolgt werden sollen.

2.3.6 Recht auf Selbstablehnung der Rechtsorgane und des Spielleiters

Den Mitgliedern der Rechtsorgane sowie den Spielleitern steht zudem das Recht der Selbstablehnung zu.

2.3.7 Verwerfungskompetenz Ablehnungsgesuch

Über die Verwerfung des Ablehnungsgesuchs einschließlich der Verwerfung nach 2.3.5. RO entscheidet der Vorsitzende, bei dem das Ablehnungsgesuch gemäß 2.3.3.1. RO einzureichen ist.

2.3.8 Unanfechtbarkeit der Ablehnung

Die Entscheidung, durch die die Ablehnung für begründet erklärt oder als unzulässig verworfen wird, ist nicht anfechtbar.

2.3.9 Rechtsmittel bei Ablehnung wegen Unbegründetheit

Gegen die Entscheidung, durch die das Ablehnungsgesuch als unbegründet zurückgewiesen wird, kann das nächsthöhere Rechtsorgan angerufen werden, das unanfechtbar entscheidet. Die Entscheidung des Vorsitzenden der Revisionskammer und des Ehrenrates ist nicht anfechtbar.

2.3.10 Bestimmung von Ersatz im Falle von Befangenheit

2.3.10.1 Ersatz bei Befangenheit des Spielleiters

Ist ein Spielleiter als befangen abgelehnt, so ist an seiner Stelle ein anderer Spielleiter als zuständig zu bestimmen.

2.3.10.2 Ersatz bei Befangenheit eines Mitglieds eines anderen Rechtsorgans

Ist ein Mitglied eines Rechtsorgans als befangen abgelehnt worden, so beruft der Vorsitzende des jeweiligen Rechtsorgans ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der am bisherigen Verfahren nicht beteiligten Beisitzer des Verbandssportgerichts nach 2.2.1. RO.

2.3.10.3 Ersatz bei Befangenheit des Vorsitzenden eines anderen Rechtsorgans

Im Falle der Befangenheit des Vorsitzenden wird der Ersatzbeisitzer vom Vorsitzenden des nächst höheren Rechtsorgans im Falle der Befangenheit des Vorsitzenden der Revisionskammer, vom Vorsitzenden des Ehrenrates bestimmt.

3 Rechtswege und Rechtsmittel

Der Rechtsweg des HTTV wird durch Protest, Anzeige oder Antrag beim jeweiligen Rechtsorgan eröffnet.

Einspruch und Revision sind die zulässigen Rechtsmittel.

3.1 Rechtswegeröffnung und Rechtsmittel der einzelnen Ebenen für Rechtsfälle, die aus dem Punktspielbetrieb oder den Pokalmeisterschaften resultieren

Als Eingangsinstanz

- der Protest beim Spieleiter, Anzeige oder Antrag auf ein Verfahren bei dem Verbandssportgericht;

als Einspruchsinstanz

- der Einspruch bei der Einspruchskammer;

als Revisionsinstanz

- die Revision und Wiederaufnahme bei der Revisionskammer.

3.2 Rechtswegeröffnung und Rechtsmittel in allen anderen Fällen

In allen anderen Fällen:

- Anzeige oder Antrag auf ein Verfahren bei dem Verbandssportgericht;
- der Einspruch bei der Einspruchskammer;
- die Revision bei der Revisionskammer.

3.3 Proteste

Ein Protest ist gemäß 19.1 WO A auf dem Spielberichtsformular – ggf. auf der Rückseite – einzulegen. Bei der Spielberichtserfassung in click-TT ist im Bemerkungsfeld ausschließlich der Hinweis, dass Protest eingelegt wurde, anzubringen (Nichtbeachtung wird bestraft).

Der Protest auf dem Spielberichtsbogen entbindet jedoch nicht von den Voraussetzungen zur Beschreitung des Rechtswegs gemäß 3.6.2.1. RO innerhalb von 7 Tagen.

3.4 Pflicht zur Bearbeitung

Alle Rechtsorgane sind verpflichtet, die aufgeführten Rechtswege und Rechtsmittel zu bearbeiten.

3.5 Grundsatz der kurzfristigen Bearbeitung

Ein Verfahren sollte in kürzester Frist, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zugang beim Rechtsorgan durch Einstellung, Beschluss oder Urteil abgeschlossen werden.

3.6 Voraussetzungen zur Beschreitung eines Rechtsweges und Einlegung eines Rechtsmittels

Proteste sollen vom Mannschaftsführer auf dem Spielbogen protokolliert und unterschrieben werden. Dadurch wird jedoch der Rechtsweg ausdrücklich nicht eröffnet.

Voraussetzung der Rechtswegeröffnung ist, dass vom Mitglied nochmals per Einschreiben Einwurf der Protest eingelegt wird.

Zur Beschreitung des Rechtsweges sind alle Mitglieder, zur Einlegung eines Rechtsmittels alle Mitglieder (Vereine sowie Abteilungen) und Verbandsangehörigen berechtigt, die durch die angegriffene Entscheidung beschwert sind.

3.6.1 Form und Frist

Sämtliche Rechtswege und Rechtsmittel müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: Sie müssen form- und fristgerecht sein.

3.6.2.1 Formale Voraussetzungen

Die Beschreitung des Rechtswegs/die Einlegung des Rechtsmittels ist formgerecht, wenn sie schriftlich beim zuständigen Rechtsorgan unter Beifügung der Entscheidung der Vorinstanz beim zuständigen Rechtsorgan vorliegen.

Außerdem muss

- die Zusendung per Einschreiben Einwurf

an ein Mitglied des zuständigen Rechtsorgans erfolgen und eine Begründung beigefügt sowie der Nachweis über die Einzahlung der Gebühren und Geldstrafen vorgelegt werden.

3.6.2.2 Rechtsmittelfristen

Die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels beginnt am Tag des Zugangs der Entscheidung. Einsprüche und Revisionen sind in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Zugang begründet einzulegen.

3.6.3 Verlust von Unterlagen nach Rechtswegeröffnung oder im Rechtsmittelverfahren

Der Verlust von Unterlagen, die nicht per Einschreiben Einwurf versandt wurden, geht zu Lasten des jeweiligen Verfahrensbeteiligten.

3.6.4 Fristgerechte Zahlung von Gebühren und Einzug von Geldstrafen sowie Verfahrenskosten

Die Einzahlung der Gebühren, und die Einziehung der Geldstrafen sowie Verfahrenskosten innerhalb der in 3.3. RO bzw. 3.6.2.2. RO vorgesehenen Fristen ist Zulässigkeitsvoraussetzung für dieses Verfahren. Den Nachweis der fristgerechten Einzahlung hat der Rechtsweg-/Rechtsmittelführer zu erbringen.

3.6.4.1 Höhe der Gerichtsgebühren

- Proteste: 50,00 €
- Anträge beim Verbandssportgericht nach RO 3 ff: 75,00 €
- Einsprüche: 100,00 €
- Revisionen und Wiederaufnahmeverfahren: 150,00 €
- Anzeigen nach 7.1. RO: gebührenfrei, im Falle einer Verurteilung wird nachträglich eine Gebühr bis zu einer Höhe von 75,00 € zulasten des/der Verurteilten erhoben.
- Sämtliche Verfahren, die von Mitarbeitern des Verbandes in ihrer Eigenschaft als Verwaltungs- oder Rechtsorgan beantragt werden, sind grundsätzlich gebührenfrei.

3.6.4.2 Einzahlung der Gebühren auf das Konto des HTTV

Die Gebühren sind auf das Konto des HTTV einzuzahlen. Der Nachweis ist mit Einlegung des Rechtsmittels gegenüber dem Rechtsorgan durch das Mitglied zu führen (3.6.2.1. RO und 3.6.4. RO).

3.6.4.3 Gebührenverfall bei Ablehnung des Rechtsmittels

Die eingezahlten Gebühren verfallen ganz oder zum Teil (Entscheidung durch den Vorsitzenden) bei Ablehnung des Rechtsmittels.

3.6.4.4 Gebührenermäßigung bei Rücknahme des Antrags auf Rechtswegeröffnung oder Rechtsmittel

Wird ein Antrag oder Rechtsmittel zurückgezogen, so kann der Vorsitzende des angerufenen Rechtsorgans die Gebühr auf bis zu einem Drittel des Betrages ermäßigen. Entstandene Kosten sind zu entrichten.

3.6.5 Begründung und Fristverlängerung

Anträge, Anzeigen sowie die eingelegten Rechtsmittel müssen eine ausführliche Schilderung der betreffenden Vorgänge und die Protest-/ Antrags- (bzw. Einspruchs- oder Revisions-) gründe enthalten (Beweismittel sind beizufügen).

Auf begründeten Antrag des Rechtsweg-/Rechtsmittelführers kann der Vorsitzende des angerufenen Rechtsorgans die Frist zur Begründung des Rechtswegs/ Rechtsmittels um maximal vier Wochen verlängern.

3.6.6 Abweisung bei Verletzung von Form oder Frist

Bei Nichteinhaltung der Formvorschriften und/oder Frist erfolgt eine kostenpflichtige Abweisung unter Rückzahlung der Gebühr durch den Vorsitzenden des Rechtsorgans bzw. den Spielleiter. Gegen die Abweisung ist kein Rechtsmittel möglich.

3.7 Rücknahme des Rechtsmittels

Die Rücknahme eines Rechtsmittels ist bis zum Schluss der Beweisaufnahme möglich. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Rechtsmittelgerichts durch nicht anfechtbaren Beschluss.

Die bis zur Rücknahme des Rechtsmittels entstandenen Kosten sind vom Rechtsmittelführer zu tragen.

4 Revisionsgründe

Eine Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung der Rechts- und/oder Strafordnung des HTTV beruht. Neues Tatsachenmaterial darf von den Parteien nicht mehr vorgetragen werden.

5 Wiederaufnahmeverfahren

5.1 Voraussetzungen Wiederaufnahmeverfahren

Ein Wiederaufnahmeverfahren eines rechtskräftig entschiedenen Verfahrens ist nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen der entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 359, Ziffer 1, 2,3 und 5 StPO oder des § 362, Ziffer 1, 2 und 4 StPO vorliegen.

5.2 Frist für Wiederaufnahmeverfahren

Die Frist beginnt mit der Kenntnisnahme der die Wiederaufnahme begründenden Umstände, nicht jedoch vor der Rechtskraft des Urteils. Wiederaufnahmeverfahren sind nur innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnis der die Wiederaufnahme begründenden Umstände zulässig.

Der Antrag auf Wiederaufnahme wird grundsätzlich 1 Jahr nach der Rechtskraft unstatthaft.

5.3 Entscheidungsbefugnis für Wiederaufnahmeverfahren

Über die Durchführung eines Wiederaufnahmeverfahrens entscheidet die Rechtsinstanz, deren Urteil angefochten wird.

5.4 Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Wiederaufnahme

Gegen eine ablehnende Entscheidung ist Einspruch beim Verbandsvorstand zulässig.

5.5 Keine Hemmung der Urteilsvollstreckung bei Wiederaufnahme

Durch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Vollstreckung des Urteils nicht gehemmt.

6 Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

6.1 Wiedereinsetzung auf Antrag

Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzte Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren.

6.2 Frist des Wiedereinsetzungsantrags

Ein Wiedereinsetzungsantrag ist nur binnen eines Monats nach Ablauf der gesetzten Frist zuzulassen.

6.3 Entscheidungsbefugnis über den Wiedereinsetzungsantrag

Über den Wiedereinsetzungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Rechtsorgans, das über das Rechtsmittel zu befinden hat, dessen Einlegungsfrist versäumt wurde.

6.4 Unanfechtbarkeit der Entscheidung

Die Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag ist unanfechtbar.

7 Verfahren

7.1 Anzeige eines strafbaren Verstoßes

Die Verbandsmitglieder, die Verbandsmitarbeiter sowie die Verbandsangehörigen des HTTV haben das Recht, sämtliche zu ihrer Kenntnis gelangten strafbaren Verstöße dem Vorsitzenden des Verbandssportgerichts schriftlich anzuzeigen.

7.2 Einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens oder Ausschlussverfahrens

Bei besonders schweren Verfehlungen im Sinne von 13. StO kann nur ein Rechtsorgan (mit Ausnahme der Spielleiter und des Vizepräsidenten Finanzen) Antrag auf Amtsenthebung oder Ausschluss aus dem HTTV beim Verbandsvorstand stellen.

7.3 Entscheidung des Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes bei Anzeige

Der Vorsitzende des Verbandssportgerichtes entscheidet bei Anzeigen nach 7.1. RO, ob

- a) ein Verfahren eröffnet wird;
- b) die Anzeige durch einen Antrag zu ersetzen ist, wenn der Anzeigende vom Ausgang des Verfahrens begünstigt werden könnte oder der Anzeigende offensichtlich die Verfahrensgebühr umgehen will;
- c) ein Verfahren nicht eröffnet wird, wenn die Gerichtsbarkeit des HTTV nicht gegeben ist,

keine Strafbestimmung verletzt ist, ein Bagatelldelikt vorliegt.

Bei Verfahren, die auf Grund einer Anzeige eingeleitet werden, wird der Anzeigende nicht Verfahrensbeteiligter.

7.4 Unzulässigkeit von Anträgen gesperrter Vereine

Anträge von Vereinen, die rechtskräftig gesperrt sind, müssen als unzulässig abgewiesen werden.

7.5 Weiterleitung des Rechtsersuchens zur Stellungnahme an Verfahrensbeteiligte

Eine Kopie des Rechtsersuchens ist vom Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans bzw. vom Spielleiter unmittelbar nach Eingang den Verfahrensbeteiligten unter Fristsetzung zur schriftlichen Stellungnahme per E-Mail oder in Textform zuzuleiten.

Die Frist zur Stellungnahme beträgt in der Regel 14 Tage, kann jedoch vom Vorsitzenden auf Antrag und mit Begründung einmalig verlängert werden.

7.6 Rechtmäßigkeit von Schriftverkehr

Anzeigen, Zeugenaussagen, Stellungnahmen u. a. werden, sofern nicht Einschreiben Einwurf gefordert ist, per E-Mail von der Pflicht-E-Mail-Adresse des Vereins als PDF-Datei im Anhang versandt. Das als PDF-Datei gescannte Dokument, muss mit der Unterschrift des vertretungsberechtigten Mitglieds oder der Unterschrift des Verbandsangehörigen bzw. dessen Vertreters eingereicht werden.

Entsprechendes gilt für die Zustellung von Anforderungen von Stellungnahmen, Zeugenaussagen etc. Diese werden an die Pflicht-E-Mail-Adresse der Verbandsmitglieder (Vereine/Abteilungen) versandt. Die E-Mail gilt mit der Absendung als zugestellt, d. h. von diesem Zeitpunkt an laufen Fristen.

7.7 Beweismittel

Beweismittel zur Vorbereitung eines Urteils, insbesondere Zeugenaussagen und Stellungnahmen von Beschuldigten, müssen schriftlich vorliegen, soweit von einer mündlichen Verhandlung abgesehen wird.

7.7.1 Zeugen

Zeugen sind zur Aussage verpflichtet, es sei denn, sie belasten sich selbst oder haben ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß der entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 52 StPO. Die Frist zur schriftlichen Zeugenaussage beträgt in der Regel 14 Tage, kann jedoch vom Vorsitzenden auf Antrag und mit Begründung einmalig verlängert werden. Zeugenaussagen können beim jeweiligen Rechtsorgan protokolliert werden und sind zu unterschreiben. Zeugen sind auf die Strafbarkeit einer falschen Aussage hinzuweisen (18.2 StO).

7.7.2 Beschuldigte

Für Beschuldigte besteht keine Aussagepflicht. Sie müssen aber mitteilen, wenn sie sich nicht zum Sachverhalt einlassen wollen. Für den Fall, dass nicht innerhalb von 14 Tagen eine Einlassung erfolgt, wird davon ausgegangen, dass zunächst keine Einlassung erfolgen soll und das Verfahren zu eröffnen ist.

7.7.3 Jugendliche Beschuldigte oder Zeugen

Schriftliche Einlassungen und Bekundungen von Jugendlichen müssen von einem Sorgeberechtigten gegengezeichnet werden. Jugendlich im Sinne der RO des HTTV ist, wer zum Zeitpunkt der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

7.8 Akteneinsicht

Einsicht in die Akten eines schwebenden Verfahrens ist nur den Verfahrensbeteiligten selbst oder ihren Vertretungsbefugten gem. 1.5.1. RO in Gegenwart eines Mitglieds des Rechtsorgans gestattet. Urteilsberatungen und Abstimmungsergebnisse sind von der Einsichtnahme ausgeschlossen.

Persönliche Vorsprache bei Mitgliedern von Rechtsorganen während eines schwebenden Verfahrens ist unzulässig.

7.9 Grundsatz des schriftlichen Verfahrens

Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich, wenn der Sachverhalt hinreichend im schriftlichen Verfahren geklärt werden kann.

7.10 Entscheidung im schriftlichen Verfahren

Das schriftliche Verfahren ist stets zulässig, soweit der Sachverhalt im schriftlichen Verfahren hinreichend geklärt werden kann und eine weitere mündliche Verhandlung entbehrlich ist. Bei Entscheidungsreife schließt dieses mit der Verkündung des Urteils durch den Vorsitzenden ab.

7.11 Entscheidung der Verfahrensart durch jeweiligen Vorsitzenden

Die Entscheidung über eine schriftliche oder mündliche Verhandlung trifft der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans.

7.12. Mündliches Verfahren

Die Entscheidung der Durchführung eines mündlichen Verfahrens durch den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans ist unanfechtbar.

7.12.1 Grundsatz der Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung

Mündliche Verhandlungen sind öffentlich.

Das Rechtsorgan kann dieses Recht in Einzelfällen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung aller Interessen aufheben oder beschränken. Verhandlungen gegen Jugendliche sind nicht öffentlich.

7.12.2 Festsetzung und Ladung zum Termin der mündlichen Verhandlung

Die Festsetzung eines Termins und die Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgen durch den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans.

7.12.2.1 Ladungsfrist und Zugang der Ladung

Bei mündlichen Verhandlungen sind den beteiligten Parteien und den, vom Rechtsorgan für notwendig gehaltenen Zeugen, spätestens 14 Tage vor der angesetzten Sitzung Ort, Zeitpunkt und Gegenstand der Verhandlung per Einschreiben Einwurf mitzuteilen.

7.12.2.2 Ladung von Zeugen der Verfahrensbeteiligten zur mündlichen Verhandlung

Zeugen der Verfahrensbeteiligten müssen von diesen selbst geladen werden.

7.12.2.3 Ladung Erziehungsberechtigter bei jugendlichen Beschuldigten und Zeugen

Bei jugendlichen Beschuldigten oder jugendlichen Zeugen ist ein Sorgeberechtigter mitzuladen.

7.12.3 Gründe für die Anberaumung eines neuen Termins

Fehlen wichtige Zeugen oder kann die Sache sonst nicht hinreichend geklärt werden, so kann ein neuer Termin anberaumt werden.

7.12.4 Vertretung der Verfahrensbeteiligten in mündlicher Verhandlung

Jeder Beteiligte kann sich beim Verfahren durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verbandsangehörigen vertreten lassen, sofern nicht der Vorsitzende des Rechtsorgans das persönliche Erscheinen des Beteiligten angeordnet hat.

Jeder Beteiligte darf mit einem Beistand erscheinen. Hinsichtlich der Zulassung von Rechtsanwälten und Rechtsbeiständen gelten die Bestimmungen nach 1.5.1. RO und 1.5.2. RO.

7.12.5 Leitung der mündlichen Verhandlung

Der Vorsitzende des Rechtsorgans leitet die Verhandlung.

7.12.6 Pflichten des Vorsitzenden zu Beginn der mündlichen Verhandlung

Über die Verhandlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestellt und bekanntgegeben. Im Protokoll müssen Datum, Ort, Namen aller Anwesenden, ferner Angaben und etwaige Feststellungen – soweit sie beweisheblich sind – enthalten sein. Außerdem sind Aussagen der Parteien sowie der Zeugen im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Auch weitere zur Hauptverhandlung erschienene Zeugen können zugelassen werden, wenn nach geheimer Beratung und Abstimmung eine Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Rechtsorgans dafür stimmt.

Der Vorsitzende muss zu Beginn der Verhandlung

- den Verhandlungsgegenstand bekannt geben;
- feststellen, dass kein Mitglied befangen ist;
- die Anwesenheit der Beteiligten und Zeugen feststellen und die Entscheidung über die Zulassung weiterer Zeugen bekanntgeben
- die Zeugen über die Folgen einer falschen Aussage belehren.

Anschließend verlassen die Zeugen den Verhandlungsraum.

7.12.7 Einlassung der Verfahrensbeteiligten zur Sache

Die Verfahrensbeteiligten haben sich nun nacheinander zur Verhandlungssache zu äußern.

7.12.8 Folgen des Nichterscheinens Verfahrensbeteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung

Bleiben Verfahrensbeteiligte trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, wird nach Lage der Akten entschieden. Die Verkündung der Entscheidung ist eine Woche auszusetzen und erfolgt nicht, wenn innerhalb dieser Frist der ausgebliebene Verfahrensbeteiligte die Schuldlosigkeit an seinem Ausbleiben nachweist und erneut eine mündliche Verhandlung beantragt. Über den Nachweis der Schuldlosigkeit entscheidet der Vorsitzende des Rechtsorgans; dieser ist im Falle des unentschuldigten Ausbleibens eines Verfahrensbeteiligten berechtigt, das Urteil ohne erneute Hinzuziehung der Beisitzer zu verkünden.

7.12.9 Vernehmung der Zeugen

Nach der Vernehmung der Verfahrensbeteiligten erfolgt einzeln die Vernehmung der Zeugen. Die Verfahrensbeteiligten haben das Recht, über den Vorsitzenden des Rechtsorgans Fragen an den jeweiligen Zeugen zu stellen. Der Vorsitzende erteilt zu diesem Zweck das Wort und beendet die Befragung, wenn die Verfahrensbeteiligten ihre Fragen gestellt haben.

7.12.9.1 Geldstrafe bei unentschuldigtem Ausbleiben der Zeugen

Verbandsangehörige, die trotz rechtzeitiger Ladung als Zeuge unentschuldig der Verhandlung fernbleiben, werden mit einer Geldstrafe belegt.

Ihr Nichterscheinen bei ordnungs- und fristgemäßer Vorladung wird mit mindestens 100 € bestraft. Außerdem haben sie die durch das Nichterscheinen entstandenen Kosten (Mehrkosten) zu tragen.

7.12.9.2 Wahrheitspflicht der Zeugen

Zeugen müssen ihre Aussage wahrheitsgemäß machen; sie dürfen vor Abschluss der Zeugenbefragung den Verhandlungsraum nur mit Zustimmung des Verhandlungsleiters verlassen.

7.12.9.3 Auslagenersatz der Zeugen

Vom Rechtsorgan geladene Zeugen haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Es werden die verbandsüblichen Reisekosten (Richtlinien zur Finanzordnung) gezahlt. Ein evtl. zu erstattender Verdienstausschlag ist nachzuweisen.

7.13 Grundsatz der Durchführung des Verfahrens ohne Unterbrechung

Das Verfahren ist möglichst ohne Unterbrechung in einer Verhandlung durchzuführen. Anträgen zur Vertagung soll nur aus wichtigen Gründen stattgegeben werden. Ein Anspruch auf Vertagung besteht nicht. Die Aussetzung des Verfahrens durch Vertagung soll möglichst eine Woche nicht überschreiten. Die Zusammensetzung des Rechtsorgans soll nicht geändert werden. Bei Wiedereintritt in das Verfahren stellt der Vorsitzende des Rechtsorgans den Sachverhalt kurz dar und referiert über den bisherigen Gang der Verhandlung.

In der zweiten Verhandlungssitzung muss das Verfahren ohne Verzögerung zu Ende geführt werden.

7.14 Abschließende Klärung durch den Vorsitzenden und Schlussäußerung der Verfahrensbeteiligten

Der Vorsitzende des Rechtsorgans hat alle zur Klärung der Sachlage notwendigen Maßnahmen schnellstmöglich durchzuführen und nach Abschluss der Beweisaufnahme den Beteiligten nochmals Gelegenheit zur Schlussäußerung zu geben.

7.15 Geheime Beratung nach der Schlussäußerung der Verfahrensbeteiligten

Nach den Schlussäußerungen der Verfahrensbeteiligten erfolgt die geheime Beratung des Rechtsorgans. Es dürfen daran nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Rechtsorgans und der Protokollführer*in (ohne Stimmrecht, sofern er nicht Mitglied des Rechtsorgans ist) teilnehmen. Einigt sich das Rechtsorgan nicht, so treffen die Mitglieder nach Abstimmung eine Mehrheitsentscheidung, welche von den Mitgliedern des Rechtsorgans zu unterzeichnen ist.

7.16 Schluss des mündlichen Verfahrens

Die mündliche Verhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils durch den Vorsitzenden. Dieser gibt die wesentlichen Urteilsgründe bekannt.

8 Inhalt der Entscheidung

Das Urteil oder der Beschluss muss enthalten:

- Bezeichnung des Antrags oder des Rechtsbehelfs, Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten,
- Etwaige Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung,
- Bezeichnung der Rechtsinstanz,
- Angabe der Mitglieder der Spruchinstanz,
- Angabe der Verfahrensart (mündliches oder schriftliches),
- Angabe des Orts und Tags der Verhandlung. Soweit keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, Angabe des Tages der Unterzeichnung der Entscheidung durch den Vorsitzenden,
- Urteils- bzw. Beschlussformel,
- Verfahrenskostenentscheidung,
- Gebührenentscheidung,
- Entscheidung über die Auslagen,
- Sachverhalt,
- Entscheidungsgründe,
- die angewandten Strafbestimmungen,
- Rechtsbehelfsbelehrung.

8.1 Frist und Übersendung der Entscheidung

Den Beteiligten ist eine schriftliche Ausfertigung der Entscheidung innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung der Entscheidung zuzustellen. Zustelladressat von Urteilen gegen Verbandsangehörige (Mitglieder eines Vereins) ist die vom Verein/der TT-Abteilung der Geschäftsstelle benannte Anschrift bzw. der zustellungsbevollmächtigte Rechtsanwalt. Die Parteien erhalten die Entscheidung schriftlich bzw. in Textform. Nur die unterlegene Partei erhält die Entscheidung per Einschreiben Einwurf.

Außerdem ist die Entscheidung innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung zu übersenden an:

- den Vorsitzenden der Rechtsorgane, die in vorangegangener Instanz mit diesem Rechtsstreit befasst waren,
- dem zuständigen Kreiswart bzw. Bezirkssportwart bzw. dem Ressortleiter Mannschaftssport,
- dem Vorsitzenden des nächsthöheren Rechtsorgans,
- dem Vorsitzenden der Revisionskammer,
- dem Vizepräsidenten Finanzen,
- der Geschäftsstelle des HTTV,
- den Beisitzern.

Die Übersendung ist per E-Mail möglich. Über die Zustellung an weitere Adressaten entscheidet das Rechtsorgan.

8.2 Spielleiterurteile

Für alle Spielleiterurteile gelten die Regelungen gem. 8 RO sinngemäß.

Bei Ordnungsstrafen der Spielleiter nach 9.1 StO sind die Strafbescheide des HTTV zu verwenden. Sie sind innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

8.3 Zugang der Entscheidung

Mit Zustellung des Einschreibens Einwurf an den unterlegenen Verfahrensbeteiligten oder Verurteilten gilt die Entscheidung als zugegangen.

8.4 Aufschiebende Wirkung

Die Einlegung eines Rechtsmittels hat bei Geldstrafen keine aufschiebende Wirkung.

Alle anderen Strafen werden erst mit Rechtskraft der Entscheidung wirksam

8.5 Rechtskraft der Entscheidung bzw. des Urteils

Ein Urteil bzw. eine Entscheidung sind rechtskräftig, wenn sie nicht mehr mit einem Rechtsmittel angegriffen werden kann.

8.6 Vollziehbarkeit des Urteils bzw. der Entscheidung ab Zugang

Alle rechtskräftigen Urteile bzw. Entscheidungen werden mit dem Tag des Zugangs bei den Verfahrensbeteiligten vollziehbar.

9 Verfahrenskosten

9.1 Verfahrenskostengrundsätze

Die Kosten des Verfahrens hat die verurteilte bzw. unterlegene Partei zu tragen. Dabei kann die jeweilige Instanz den beteiligten Parteien entsprechend ihres Verschuldensbeitrags nach billigem Ermessen einen Teil der Kosten auferlegen.

Jedes Mitglied (Verein oder Abteilung) haftet für die Kosten, die seinen Verbandsangehörigen (Mitgliedern) auferlegt werden.

Kosten, die keinem Verfahrensbeteiligten auferlegt werden, fallen zulasten des Verbands.

9.2 Verfahrenskostenpauschale

Bei Ordnungsstrafen der Spielleiter und im schriftlichen Verfahren werden die Verfahrenskosten pauschal erhoben. Die Höhe des jeweiligen Pauschalsatzes wird vom Vorstand festgelegt und im amtlichen Organ veröffentlicht. Mit der Pauschale werden die Kosten des Vorsitzenden und der Beisitzer abgegolten. Reichen die Pauschbeträge nicht aus, sind die übersteigenden Kosten zu belegen und werden erstattet.

9.3 Verfahrenskosten des mündlichen Verfahrens

Bei mündlichen Verfahren sind die Kosten zu belegen. Sie setzen sich zusammen aus

- Auslagen der Mitglieder der Rechtsorgane gemäß den Richtlinien zur Finanzordnung (evtl. Verdienstaufschlag ist nachzuweisen),
- Auslagen der vom Rechtsorgan geladenen Zeugen (gemäß 7.12.9.3. RO),
- Kosten der nicht unterlegenen Partei gemäß den Richtlinien zur Finanzordnung (evtl. Verdienstaufschlag ist nachzuweisen),
- Porto- und Verwaltungskosten der Rechtsorgane,
- Miete für den Verhandlungsraum,
- Kosten für den Protokollführer (soweit er nicht Mitglied des Rechtsorgans ist).

9.4 Verfahrenskosten bei Verschulden eines Verwaltungs- oder Rechtsorgans

Im Falle des Verschuldens eines Verwaltungs- oder Rechtsorgans hat der Verband die Verfahrenskosten zu tragen.

9.5 Auslagen der nicht vom Rechtsorgan geladenen Zeugen

Auslagen der nicht vom Rechtsorgan geladenen Zeugen und der Beistände müssen von der Partei getragen werden, auf deren Wunsch sie erschienen sind.

9.6 Einzug der Verfahrenskosten per Lastschrift

Die Kosten werden vom HTTV beim Mitglied erhoben und per Lastschrift eingezogen. Ist der Betroffene Verbandsangehöriger haftet gegenüber dem HTTV das Mitglied.

9.7 Folgen des Widerspruchs der Lastschrift durch Verbandsmitglied

Sollte das Verbandsmitglied (Verein oder Abteilung) der Lastschrift widersprechen, wird der Zahlungspflichtige bis zur Zahlung gesperrt.